

2a O 262/17



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In der Zivilsache

des Herrn Simon Gall, handelnd unter der geschäftlichen Bezeichnung "Gall Performance Marketing", Lothringer Straße 12, 46045 Oberhausen,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Krieger, Mes und Graf v. d.
Groeben, Bennigsen-Platz 1, 40474
Düsseldorf,

gegen

1. die Super Union Holdings Ltd., vertreten durch den Geschäftsführer, 9 F., CLI Building, 313 Hennessy Central, Wanchai, Hong Kong, China,
2. die Black Friday GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Konrad Kreid, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich,

Antragsgegnerinnen,

Der Beschluss der Kammer vom 30.10.2017 wird im Hinblick auf die erforderliche Auslandszustellung wie folgt ergänzt:

„Gründe:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist begründet. Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes hinreichend glaubhaft gemacht, Paragraphen 935, 940, 936, 916 fortfolgende Zivilprozessordnung.

I.

Der Antragsteller hat Umstände, aus denen sich ein Verfügungsanspruch auf die begehrten Unterlassungen ergibt, glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerinnen ein Anspruch auf Unterlassung bezüglich der aus dem Tenor ersichtlichen Verhaltensweisen zu. Der Anspruch beruht auf einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Antragstellers, Paragraphen 823 Absatz 1, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch.

Der Antragsteller unterhält einen Gewerbebetrieb, in dessen Rahmen er die unter www.black-friday.de abrufbare Internetplattform betreibt, auf der er Online-Sonderangebote verschiedener Online-Shops anlässlich des sogenannten „Black Friday“ bündelt. In die Rechte, die dem Antragsteller aufgrund seines Gewerbebetriebes zustehen, greifen die Antragsgegnerinnen unberechtigt ein. Denn sie haben Kunden des Antragstellers gegenüber erklärt, dass die Verwendung der Bezeichnung „Black Friday“ in ihrer Werbung und/oder das Einstellen von Verkaufsangeboten auf der Website www.black-friday.de des Antragstellers eine Verletzung der deutschen Wortmarke „Black Friday“ der Antragsgegnerin zu 2) darstellen würde. Darüber hinaus haben sie gegenüber Dritten, die auf die Plattform www.black-friday.de des Antragstellers auf ihren Webseiten Verlinkungen setzen, erklärt, das Setzen von Hyperlinks stelle eine Verletzung der eingetragenen deutschen Wortmarke „Black Friday“ dar.

Indes liegt in der streitgegenständlichen Benutzung der Worte „Black Friday“ keine Markenrechtsverletzung. Denn die streitgegenständliche Benutzung der Worte „Black Friday“ begründet weder Ansprüche nach Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 1 Markengesetz noch nach Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 2 Markengesetz, da sie rein beschreibend erfolgt. Die Worte „Black Friday“ werden vorliegend lediglich zur Beschreibung einer Verkaufsaktion, die als „Black Friday“ bekannt ist und in diesem Jahr (2017)

am 24. November stattfindet, verwendet. Daher ist die streitgegenständliche Verwendung der Worte „Black Friday“ nicht geeignet, auf die Herkunft von Waren oder Dienstleistungen hinzuweisen (Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 1 Markengesetz) oder zur Unterscheidbarkeit der Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens beizutragen (Paragraph 14 Absatz 2 Nummer 2 Markengesetz).

II.

Der gemäß Paragraphen 935, 940 Zivilprozessordnung erforderliche Verfügungsgrund ist gegeben.

Der Erlass einer vollstreckbaren Entscheidung aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens bedarf einer besonderen Rechtfertigung. Den Nachteilen, die dem Antragsteller aus einem Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entstehen können, sind die Nachteile gegenüber zu stellen, die den Antragsgegnerinnen aus der Anordnung drohen. Das Interesse des Antragstellers muss so sehr überwiegen, dass der beantragte Eingriff in die Sphäre der Antragsgegnerinnen aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens gerechtfertigt ist.

Ein solches Überwiegen der Interessen des Antragstellers ist vorliegend gegeben. Denn bei einer fortgesetzten unberechtigten Schutzrechtsverwarnung, die an seine Kunden und / oder Dritte gerichtet ist, die auf seine Internetseite verlinken, droht dem Antragsteller massiver Schaden. Demgegenüber erscheinen die Antragsgegnerinnen nicht schutzwürdig, da die ihrerseits angeführten Ansprüche tatsächlich nicht bestehen.

Auch hinsichtlich der Dringlichkeit der einstweiligen Verfügung bestehen keine Bedenken.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Paragraph 91 Absatz 1 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch erhoben werden (Paragraph 924 ZPO). Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) schriftlich einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung unter Darlegung der Gründe, die für die Aufhebung geltend gemacht werden, enthalten. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Die Gerichtssprache ist deutsch. Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Widerspruchs- und Widerspruchsbegründungsschrift sind durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt einzureichen und zu unterzeichnen.“

Düsseldorf, den 23.11.2017
Landgericht, 2a. Zivilkammer

Dr. Fudickar
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Knappke
Richterin
am Landgericht

Hammans
Richterin